

Haftung für rechtswidriges Verhalten Dritter im Internet

Schon seit geraumer Zeit beschäftigt sich die Rechtsprechung mit der Haftung Dritter für rechtswidriges Verhalten im Internet. Für die in der Vergangenheit liegenden Urteile waren die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG), insbesondere §§ 7-10 TMG, maßgeblich. Durch sie wurden die Vorgaben der Art. 12-15 der E-Commerce-RL (RI. 2000/31/EG) ins nationale Recht umgesetzt. Ab dem 17.02.2024 gelten jedoch die Regelungen des neuen Digital Services Act (DSA). Die Verordnung findet unmittelbare Anwendung und bedarf keiner weiteren gesetzgeberischen Umsetzung ins nationale Recht. Der DSA enthält in Art. 5, 6 und 8 Regelungen zur Haftungsprivilegierung für fremde Inhalte. Diese entsprechen im Wesentlichen dem Regelungsgehalt der §§ 7-10 TMG, sodass die Haftungsprivilegierung keine substantielle Änderung erfährt.¹ Damit lassen sich die vergangenen Aussagen der Rechtsprechung weitestgehend auch auf die aktuelle Rechtslage übertragen. Zur Ergänzung des DSA gilt im deutschen Recht das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG). Mit ihm tritt das TMG außer Kraft und notwendige Ergänzungen zum DSA werden im deutschen Recht vorgenommen.

Differenzierung zwischen Schadensersatz- und Störungshaftung

Um die komplexe Rechtsprechung und ihren Einklang mit den gesetzlichen Grundwertungen richtig zu verstehen, ist es wichtig, zwischen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen zu differenzieren. So wurden die Vorschriften des TMG zur Haftungsprivilegierung von der Rechtsprechung nur für Schadensersatzansprüche (Täterhaftung) herangezogen. Auf Unterlassungsansprüche hat der BGH in der Vergangenheit die Vorschriften §§ 7-10 TMG nicht angewandt.² Der EuGH hat es als grundsätzlich europarechtskonform angesehen, die Privilegierungen primär auf Schadensersatzansprüche anzuwenden.³ Damit war es bislang möglich, dass der Anbieter eines WLAN-Netzes oder ein Forenbetreiber auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, auch wenn er die gesetzlichen Privilegierungsvoraussetzungen erfüllte. Es kann nun davon ausgegangen werden, dass die Rechtsprechung ebenso auch die Vorschriften des DSA primär auf Schadensersatzansprüche anwenden wird und trotz der Privilegierung weiterhin Unterlassungsansprüche bestehen können. Auch insofern bleibt voraussichtlich alles beim Alten.

Haftung des Anschlussinhabers

Privilegierung bei Schadensersatzhaftung

Der Anschlussinhaber, dessen Wireless Local Area Network (WLAN) von Dritten zur Begehung von Rechtsverletzungen genutzt wird, kann sich regelmäßig auf die Haftungsprivilegierung in

¹ Redeker, IT-Recht, 8. Aufl. 2023, Rn. 1462; BeckOK InfoMedienR/Hennemann, TMG § 7 Rn. 4a.

² Etwa in BGH, MMR 2007, 518; Redeker, IT-Recht, 8. Aufl. 2023, Rn. 1463.

³ EuGH, NJW 2016, 3503.

Art. 4 DSA berufen. Hiernach haftet ein Diensteanbieter nicht bei der Durchführung eines Dienstes, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, sofern er a) die Übermittlung nicht veranlasst, b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert. Die inhaltsähnliche Vorschrift des § 8 TMG enthält in § 8 Abs. 3 TMG die Klarstellung, dass die Privilegierung auch für diejenige Person gilt, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt. Aber auch ohne diesen expliziten Hinweis gilt die Haftungsprivilegierung in Art. 4 DSA für den Anschlussanbieter, der lediglich eine passive Rolle einnimmt und nicht aktiv die Rechtsverletzung fördert.⁴

Trotz der Haftungsprivilegierung ist es gemäß Art. 4 Abs. 3 DSA möglich, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde vom Anschlussinhaber verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Damit lässt die Privilegierung in Art. 4 DSA grundsätzlich eine nationale Rechtspraxis zu, die trotz des Vorliegens der Privilegierungsvoraussetzungen das Bestehen von Unterlassungsansprüchen annimmt.⁵

Störerhaftung bei Unterlassungsansprüchen

Damit ist es möglich, dass der Inhaber eines Internetanschlusses für das rechtswidrige Verhalten Dritter bei der WLAN-Nutzung über die Grundsätze der mittelbaren Störerhaftung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Anders als bei der Pflicht zum Schadensersatz ist der Anspruch nicht auf eine Entschädigung gerichtet, sondern auf die Beseitigung beziehungsweise Verhinderung der Rechtsverletzung. Jedoch besteht auch im Rahmen der Störerhaftung ein Kostenrisiko, da der Abgemahnte zum Ersatz der Prozesskosten verpflichtet werden kann.

Störerhaftung nach der alten Rechtsprechung des BGH

Als Störer haftet grundsätzlich jeder, der eine Rechtsverletzung adäquat kausal mitverursacht hat und sie hätte verhindern können. Erforderlich für die Annahme einer Störerhaftung ist die Verletzung von dem Anschlussinhaber zumutbaren Prüfungs- und Verhaltenspflichten.⁶

Der BGH vertrat die Auffassung, dass der Betreiber eines WLAN grundsätzlich verpflichtet ist, Sorge zu tragen, dass ihr Anschluss nicht für Rechtsverletzungen Dritter genutzt wird. Der BGH nahm dies auch für ein privat betriebenes WLAN an.⁷ Es sei auch für Privatpersonen, die einen WLAN-Anschluss in Betrieb nehmen, zumutbar zu prüfen, ob dieser Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen hinreichend gegen den Missbrauch durch außenstehende Dritte geschützt sei. Welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall zumutbar seien, bestimme sich dabei zunächst nach den technischen Möglichkeiten. Konkret sei der Betreiber des Internetanschlusses verpflichtet, ein individuelles, ausreichend langes und sicheres Passwort zu wählen.⁸ Der EuGH bejahte 2016 die Europarechtskonformität der deutschen nationalen Rechtsprechung, die eine Störerhaftung annahm, sofern der Anschlussinhaber das drahtlose Netzwerk ohne Passwort betreibt.⁹

⁴ NK-DSA/F. Hofmann DSA Art. 4 Rn. 10.

⁵ NK-DSA/F. Hofmann DSA Art. 4 Rn. 40.

⁶ Für das Urheberrecht: BGH, GRUR 2010, 633 ff.; BGH, GRUR 2003, 969 ff.; GRUR 2004, 860 ff.; für das Wettbewerbsrecht: BGH, GRUR 1994, 841 ff.; für das Kennzeichenrecht: BGH, GRUR 1999, 144 ff.; für die Registrierung von Domain-Namen: BGH, GRUR 2001, 1038 ff.

⁷ BGH, GRUR 2010, 633, 635 ff.

⁸ BGH, GRUR 2010, 633, 635 ff.; BGH, GRUR 2017, 617, 618.

⁹ EuGH, NJW 2016, 3503. 3506 f.

Aufhebung der Störerhaftung durch Reform des TMG – stattdessen Möglichkeit zur Sperrung

Die nationale Rechtsprechung zur Störerhaftung, die eine Pflichtverletzung bei fehlendem Passwortschutz annahm, wurde jedoch mit der Reform des TMG im Jahr 2017 durch den nationalen Gesetzgeber aufgehoben.¹⁰ Durch die Reform sollte die Verbreitung frei verfügbarer WLAN-Hotspots gefördert werden.¹¹ In seiner Fassung ab 2017 enthielt § 8 TMG die Regelung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung nicht nur ein Schadensersatzanspruch, sondern auch ein Unterlassungsanspruch gegen den Anschlussbetreiber ausgeschlossen ist. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Abmahnkosten. § 8 Abs. 4 TMG enthielt zudem noch den Zusatz, dass der Anbieter eines WLAN-Netzwerkes nicht von einer Behörde verpflichtet werden darf, vor der Gewährung des Zugangs die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern, die Eingabe eines Passwortes zu verlangen oder das Anbieten dieses Dienstes dauerhaft einzustellen. Infolge der neuen Regelung konnte der Anbieter eines Internetanschlusses auch nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er das WLAN nicht durch einen Passwortschutz sichert. Die Störerhaftung wurde damit für den Anwendungsbereich des § 8 TMG aufgehoben. Der DSA selbst enthält keine entsprechende Regelung. Im DDG hat der deutsche Gesetzgeber jedoch die Regelungen des DSA ergänzt und in § 7 Abs. 2 bis 4 DDG eine inhaltsgleiche Regelung vorgenommen.¹² Damit bleibt die durch die TMG-Reform erzeugte Privilegierung von Anbietern eines Internetzugangs auch in der aktuellen Rechtslage erhalten.

Dennoch kann der Betreiber des WLAN verpflichtet werden, Rechtsverletzungen über seinen Internetanschluss in der Zukunft zu verhindern.¹³ Eine entsprechende Regelung wurde bei der Reform in § 7 Abs. 4 TMG aufgenommen. § 8 DDG enthält eine weitestgehend inhaltsgleiche Regelung.¹⁴ Hiernach kann von dem Anbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangt werden, wenn der Anschluss zur Verletzung fremden geistigen Eigentums genutzt wurde, sofern die Sperrung zumutbar und verhältnismäßig ist. Abhängig von dem jeweiligen Einzelfall kommen unterschiedliche Sperrmaßnahmen in Betracht. In der Gesetzesbegründung zum TMG werden als Beispiele Port-Sperren am Router zur Verhinderung des Zugangs zu Peer-to-peer-Netzwerken und das Sperren des Zugriffs auf bestimmte Webseiten genannt.¹⁵ § 8 Abs. 3 DDG (ehemals § 7 Abs. 4 S. 3 TMG) legt aber fest, dass im Falle einer Sperrverpflichtung der Betreiber des Internetanschlusses nicht zum Ersatz der vor- und außergerichtlichen Kosten verpflichtet ist. Diese umfassen etwaige Abmahn- und Anwaltsgebühren, die der Betreiber eines Internetanschlusses nun nicht fürchten muss.¹⁶ Ausgenommen sind nur die Gerichtskosten.¹⁷

Der BGH ging in seiner Rechtsprechung zu § 8 Abs. 4 TMG zudem davon aus, dass zu diesen Sperrmaßnahmen auch die Verpflichtung zu einem Passwortschutz zählen kann.¹⁸ Da die neuen Vorschriften im DDG keine inhaltliche Änderung enthalten, kann davon ausgegangen werden, dass der BGH an dieser Auffassung festhalten wird. Die Auffassung scheint auf dem

¹⁰ BT-Drs. 18/12202, 9; Röß, GRUR 2021, 823.

¹¹ BT-Drs. 18/12202, 9.

¹² BT-Drs. 20/10031, 69.

¹³ BGH, GRUR 2018, 1044, 1049 ff.

¹⁴ BT-Drs. 20/10031, 70.

¹⁵ BT-Drs. 18/12202, 12.

¹⁶ Röß, GRUR 2021, 823, 823.

¹⁷ BeckOK InfoMedienR/Hennemann, 42. Ed. 1.2.2023, TMG § 7 Rn. 72v.

¹⁸ BGH, GRUR 2018, 1044, 1049 ff.

ersten Blick dem Wortlaut von § 7 Abs. 2 DDG (ehemals § 8 Abs. 4 TMG) eindeutig zu widersprechen und wird entsprechend in der Literatur kritisiert.¹⁹ Der BGH begründet seine Rechtsprechung damit, dass die Regelung nach ihrem Wortlaut lediglich Behörden, nicht aber Gerichten verbiete, einen Passwortschutz zu verlangen.²⁰

Haftung für die Speicherung rechtswidriger Inhalte

Eine Haftung für rechtswidrige fremde Inhalte kommt auch in Betracht, wenn diese von einer anderen Person gespeichert werden. Das Speichern fremder Inhalte findet etwa beim Betrieb einer Plattform statt, auf der Nutzer eigene Inhalte speichern können – z. B. um diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aber auch beim Betrieb eines Internetforums kommt es zum Speichern der fremden Äußerungen der Nutzer auf dem Server des Foruminhalters.

Haftungsprivilegierung gemäß Art. 6 DSA

Art. 6 DSA regelt den Ausschluss der Haftung für das Speichern fremder Informationen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSA haftet ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer bereitgestellte Informationen speichert, nicht für diese gespeicherten Informationen, sofern er a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgeht, oder b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Damit regelt Art. 6 DSA eine Haftungsprivilegierung für einen rein passiven Hostprovider, der die Inhalte nicht erstellt, auswählt, sichtet oder kontrolliert.²¹ Er erbringt den Dienst auf neutrale Weise, indem er die bereitgestellten Informationen automatisch verarbeitet.²² Die Haftungsprivilegierung bezieht sich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit und privatrechtliche Schadenersatzansprüche.²³ Gemäß Art. 6 Abs. 2 DSA soll die Haftungsprivilegierung jedoch nicht greifen, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird. Hierbei verlässt der Anbieter seine rein passive Rolle.

Die Privilegierung findet zudem keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit, den rechtswidrigen Inhalten oder den Umständen hat, aus denen die Rechtswidrigkeit offensichtlich hervorgeht. Sperrt oder entfernt er die Inhalte zügig nach der Kenntniserlangung, kann er sich wiederum auf die Haftungsprivilegierung berufen. In der Praxis erlangt der Diensteanbieter häufig Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten durch eine Meldung von einem Nutzer, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Ergibt sich aus der Meldung die Rechtswidrigkeit der Inhalte, ist der Diensteanbieter zur zügigen Sperrung oder Entfernung verpflichtet, wenn er weiterhin von einer Schadenersatzhaftung ausgeschlossen sein möchte.²⁴

¹⁹ Etwa BeckOK InfoMedienR/*Hennemann* TMG § 7 Rn. 72j; *Röß*, GRUR 2021, 823.

²⁰ BGH, GRUR 2018, 1044, 1050.

²¹ NK-DSA/*F. Hofmann*, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 6 Rn. 14.

²² NK-DSA/*F. Hofmann*, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 6 Rn. 14.

²³ NK-DSA/*F. Hofmann*, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 6 Rn. 24.

²⁴ NK-DSA/*F. Hofmann*, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 6 Rn. 41 ff.

Störerhaftung

Auch wenn eine Person sich erfolgreich auf die Haftungsprivilegierung in Art. 6 DSA beruft, kann sie dennoch als Störer haften. Damit kann von ihm die Abstellung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Inhalte, verlangt werden.²⁵ Danach ist mittelbarer Störer, wer willentlich und adäquat kausal zur Rechtsverletzung beiträgt. Erforderlich ist die Verletzung von Verhaltenspflichten, insbesondere Prüfpflichten.²⁶ Der BGH hat hierzu in seiner Rechtsprechung zum TMG ausgeführt, dass ein Host-Provider grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Informationen vor der Veröffentlichung auf Rechtsverletzungen zu überprüfen. Sobald er aber Kenntnis erhält, ist er verantwortlich. Dann kann er auch verpflichtet sein, zukünftige gleichartige Störungen zu verhindern.²⁷ Damit kann ein Diensteanbieter über das Rechtsinstitut der Störerhaftung auch verpflichtet sein, proaktiv Rechtsverletzungen zu verhindern, sofern er über solche in der Vergangenheit informiert wurde.

Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Im Urheberrecht weicht die Prüfung der Haftung des Hostproviders von der bisherigen Darstellung ab. Die Rechtsprechung hat eigene Kriterien entwickelt, um festzustellen, ob eine Plattform selbst eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechts vornimmt. Ist dies zu bejahen, nimmt die Plattform eine aktive Rolle ein und eine Anwendung der Privilegierung des Art. 6 DSA scheidet aus.²⁸ Im Rahmen der Prüfung ob eine eigene öffentliche Wiedergabe vorliegt, wendet die Rechtsprechung jedoch Kriterien an, die den in Art. 6 DSA enthaltenen ähneln. Damit bestehen im Ergebnis ähnliche Voraussetzungen.

Keine Differenzierung zwischen Schadensersatz- und Störungshaftung im Urheberrecht

Im Urheberrecht hat die jüngste Rechtsprechung ihre ehemalige Differenzierung zwischen Täterhaftung (Schadensersatzansprüche) und Störerhaftung (Unterlassungsansprüche) aufgegeben.²⁹ Demnach kommen nicht nur Unterlassungs-, sondern auch Schadensersatzansprüche gegen den Hostprovider in Betracht, wenn auf seiner Plattform Urheberrechte verletzt werden. Im Rahmen einer wertenden Abwägung soll festgestellt werden, ob der Plattformanbieter eine selbständige urheberrechtlich relevante Handlung vorgenommen hat. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung mehrere Kriterien genannt, die bei der Feststellung unterstützen. Hiernach liegt eine selbständige öffentliche Zugänglichmachung durch den Plattformbetreiber vor, wenn dieser trotz Kenntnis eines rechtsverletzenden Inhalts diesen nicht unverzüglich löscht oder den Zugang sperrt. Neben diesem bereits bekannten Kriterium, nennt der EuGH noch weitere Anhaltspunkte: Weiß der Plattformbetreiber, dass seine Plattform allgemein für die Zugänglichmachung rechtswidriger Inhalte genutzt wird, muss er geeignete und ihm zumutbare technische Maßnahmen ergreifen, um Urheberrechtsverletzungen auf der Plattform wirksam zu bekämpfen. Ebenso ist er verantwortlich, wenn er an der Auswahl der rechtswidrigen Inhalte beteiligt ist oder Hilfsmittel anbietet, die speziell zum rechtswidrigen Teilen genutzt werden. Zudem ist auch eine Haftung möglich, wenn der Plattformanbieter ein Geschäftsmodell gewählt hat, das Nutzer zum Teilen rechtswidriger Inhalte verleitet.³⁰

²⁵ BGH, NJW 2022, 3072, 3074 ff.; NK-DSA/F. Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 6 Rn. 5.

²⁶ BGH, NJW 2022, 3072, 3074 ff.

²⁷ BGH, NJW 2022, 3072, 3074; BGH, NJW 2018, 2324, 2327; BGH, NJW 2016, 2106, 2108.

²⁸ NK-DSA/F. Hofmann, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 6 Rn. 25.

²⁹ BGH, NJW 2022, 2980, 299; BGH, GRUR 2022, 1328, 1332.

³⁰ EuGH, ZUM 2021, 682, 695.

Durch diese Kriterien weicht der EuGH von einem starren Abstellen auf die Kenntnis rechtswidriger Inhalte ab. Stattdessen ist eine Rechtsverletzung wertend unter Berücksichtigung der genannten Kriterien festzustellen. Die Kriterien wurden vom BGH in Teilen schon in seine Rechtsprechung übernommen.³¹

Im Fall einer Rechtsverletzung muss der Plattformbetreiber auch zukünftige Rechtsverletzungen verhindern – auch solche, die durch einen anderen Nutzer am gleichen geschützten Werk entstehen.³²

Haftung für Upload-Plattformen nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz

Der Gesetzgeber hat zudem im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) eigene urheberrechtliche Vorschriften getroffen, die die Haftung von Interaktionsplattformen wie YouTube betreffen.³³ Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 UrhDaG Anbieter von Diensten erfasst die 1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern oder öffentlich zugänglich zu machen, 2. die Inhalte organisieren, 3. die Inhalte zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und 4. mit Online-Inhaltdiensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren. Für solche Interaktionsplattformen sieht das UrhDaG unterschiedliche Pflichten vor, bei deren Einhaltung sie nicht verantwortlich sind, sofern ein Nutzer rechtsverletzende Inhalte hochlädt. Zu den Pflichten zählen unter anderem das Bemühen zur Einholung von vertraglichen Nutzungsrechten und das Blockieren und Sperren von rechtswidrigen Inhalten. Regelmäßig wird die präventive Erfüllung der Blockadepflicht technisch nur durch Filtersoftware („Upload-Filter“) möglich sein.³⁴ Die genauen Pflichten der Diensteanbieter hängen auch von der Größe des Dienstes, also seiner Nutzerzahl, ab.

Fazit Haftung für das Speichern rechtswidriger Inhalte

Die verschiedenen Haftungsmaßstäbe für das Speichern fremder rechtswidriger Inhalte erscheinen komplex. In den meisten Konstellationen gilt jedoch, dass eine Schadensersatzhaftung nur dann besteht, wenn der Host-Provider Kenntnis von dem rechtswidrigen Inhalt hat und diesen nicht unverzüglich sperrt oder entfernt. Nach einer Meldung von einem rechtswidrigen Inhalt kann allerdings auch in Zukunft die Pflicht bestehen, gleichartige rechtsverletzende Inhalte proaktiv zu blockieren. Weitergehende urheberrechtliche Pflichten kommen dann in Betracht, wenn eine Plattform allgemein für Rechtsverletzungen genutzt wird oder sogar hierauf angelegt ist. Ebenso treffen auch die Betreiber von Internetaktionsplattformen weitgehend Schutzpflichten, die von der Größe ihrer Plattform abhängig sind.

Disclaimer:

Die Forschungsstelle Recht übernimmt keine Haftung für die bereitgestellten Informationen. Die Veröffentlichungen der Forschungsstelle Recht können und sollen eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bieten ausdrücklich keine Rechtsberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz an. Wir empfehlen Ihnen daher, sich für eine Einzelfallberatung an das für Sie zuständige Justizariat zu wenden. Die Forschungsstelle Recht

³¹ BGH, NJW 2022, 2998.

³² BGH, NJW 2022, 2980, 2993; BGH, GRUR 2022, 1328, 1332.

³³ Hofmann, GRUR 2021, 895, 902.

³⁴ Dreier/Schulze/Raue, 7. Aufl. 2022, UrhDaG § 7 Rn. 5.

übernimmt ferner keine Gewähr für die Aktualität der veröffentlichten Dokumente; maßgeblich ist stets der in der Veröffentlichung angegebene Stand.